

Bayerischer Landtag

Tagung 1947/48

Beilage 1594

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren
Regelung der Lotterieverhältnisse in Bayern.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
3. Juli 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 8. Juli 1948.

(gez.) Dr. **Chard,**
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzeszur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse in
Bayern.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat nach-
stehendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Abschluß des als Anlage beigegebenen Staats-
vertrags zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-
Baden und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie
in den süddeutschen Ländern der US-Zone wird ge-
nehmigt. Der Vollzug des Staatsvertrags obliegt dem
Staatsministerium der Finanzen, das im Zusammen-
wirken mit den Finanzministerien der Länder Würt-
temberg-Baden und Hessen die zur Durchführung des
Staatsvertrags erforderlichen Maßnahmen trifft.

Artikel 2

Die Verordnung über die Errichtung einer Staats-
lotterie in Bayern vom 12. März 1946 (GWB. S. 80)
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als 2. Absatz angefügt:

„Die Staatslotterie oder Teile derselben
können mit anderen Ländern gemeinsam be-
trieben werden. Die Rechtsform und die Be-
dingungen des Zusammenschlusses sind durch
Staatsvertrag zu regeln. Das Staatsministe-
rium der Finanzen ist ermächtigt, den Geschäftsbetrieb der Lotterien und Auspielungen auf
andere Länder auszubehnen und die erforder-
lichen Vereinbarungen zu treffen.“

2. § 2 erhält nachstehende Fassung:

„Für die Dauer des Staatsvertrags über
eine Staatl. Klassenlotterie in den süddeutschen
Ländern der US-Zone werden die Geschäfte
der übrigen Zweige der Staatslotterie durch die
Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung
der ‚Süddeutschen Klassenlotterie in der US-
Zone‘, Anstalt des öffentlichen Rechts, nach den
Anordnungen und Weisungen des Staatsmini-
steriums der Finanzen geführt und gesonderte
Abteilungen für die einzelnen Zweige der
Staatslotterie gebildet. Die Kosten trägt Bay-
ern.“

Artikel 3

Das Gesetz über das Lotteriespiel vom 11. Ok-
tober 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom
26. Mai 1928 (GWB. S. 333) wird wie folgt ge-
ändert:

1. In Art. 5 Ziff. 1 treten

- a) an Stelle von „Generaldirektion der Preuß.-
Süddeutschen „Staatslotterie“ die Worte
„Direktion der Staatlichen Lotterieverwal-
tung der Süddeutschen Klassenlotterie in der
US-Zone“,
- b) an Stelle von „Lose oder Losabschnitte der
Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie“ die
Worte „Lose und Losabschnitte dieser Lot-
terie“.

2. Art. 15 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Art. 1 und 3 treten mit dem Tag der Ver-
föndung dieses Gesetzes, der Art. 2 mit dem Tag des
Abschlusses des Staatsvertrags über eine Staatliche
Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-
Zone in Kraft.

Begründung.

Der Landtag hat mit Beschluß vom 29. Mai 1947
(Landtags-Tagung 1946/47 Beilage Nr. 378) die
Staatsregierung ersucht, einen Gesetzentwurf über eine
Bayerische Staatslotterie bzw. eine Süddeutsche Klassen-
lotterie vorzulegen.

I. Bayerische Staatslotterie.

In Bayern besteht bereits seit dem Frühjahr 1946
eine Staatslotterie. Sie wurde durch die mit Zustim-
mung der Militärregierung ergangene Verordnung des
Staatsministeriums der Finanzen über eine Staats-
lotterie in Bayern vom 12. März 1946 (GWB. S. 80)
errichtet. Die Staatslotterie erstreckt sich auf Auspie-
lungen aller Art, auch Fußballwetten und dgl. sind
inbegriffen. Das Staatsministerium der Finanzen be-
stimmt Art und Form sowie den Umfang der Aus-
spielungen (§ 1 Satz 3 der Verordnung). Die Leitung
der Staatslotterie obliegt der Staatl. Lotterieverwal-
tung, die zunächst als Abteilung der Bayer. Staats-
schuldenverwaltung gebildet wurde (§ 2 a.a.D.).

Auf Grund der Bekanntmachung des Staatsmini-
steriums der Finanzen vom 12. März 1946 (Staats-
anz. Nr. 3 S. 3) zum Vollzug der Verordnung über

eine Staatslotterie in Bayern legte die Lotterieverwaltung als erste Lotterie eine Losbrieflotterie auf, die unter der Bezeichnung „Bayerische Wiederaufbau-Lotterie“ seitdem mit Erfolg betrieben wird.

Mit der Zweiten Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Juni 1947 zum Vollzug der Verordnung über eine Staatslotterie in Bayern (Staatsanz. Nr. 27 S. 2) wurde die Staatsschuldenverwaltung, Abteilung Lotterieverwaltung, ermächtigt, eine staatliche Klassenlotterie in der Form und bis auf weiteres auch zu den Bedingungen der bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1944 bestandenen und durch den Zusammenbruch des Reichs zum Erliegen gekommenen Deutschen Reichs-Lotterie einzurichten und unter der Bezeichnung „Südd. Klassenlotterie in der US-Zone“ für das Land Bayern sowie nach noch zu treffender Vereinbarung mit den Ländern Württemberg-Baden und Hessen auch für diese Länder zu betreiben. Die Klassenlotterie wurde am 1. Juli 1947 in Gang gesetzt und in der 1. und 2. Lotterie zunächst in 3 Klassen gespielt. Die derzeit laufende 3. Südd. Klassenlotterie ist eine Fünfklassenlotterie, wie sie auch in der Reichs-Lotterie und der Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie bestanden hat; die weiteren Klassenlotterien sollen ebenfalls als Fünfklassenlotterien aufgelegt werden. Auf Grund einer formlosen Vereinbarung mit den Ländern Württemberg-Baden und Hessen wird die Klassenlotterie seit dem 1. August 1947 auch in ihrem Staatsgebiet vertrieben. Bei den hierwegen gepflogenen Verhandlungen kamen die drei süddeutschen Länder überein, eine gemeinsame staatliche Klassenlotterie der Süddeutschen Länder der US-Zone mit dem Sitz in München zu errichten und zu betreiben, an deren Ertrag nebst der anfallenden Lotteriesteuer ihre Träger bereits von der 1. Lotterie ab beteiligt werden sollen.

Das Verkaufsergebnis der ersten zwei Klassenlotterien kann als recht günstig bezeichnet werden. Es wurden jeweils 140 000 Lose aufgelegt, hiervon sind abgesetzt worden

in der 1. Lotterie 80,2 v.H. der Lose,
in der 2. Lotterie 92 v.H. der Lose.

In der 3. Lotterie wurde die Zahl der Lose auf 150 000 erhöht. Es darf ebenfalls wieder mit einem befriedigenden Ergebnis gerechnet werden.

Mit der Dritten Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 27. April 1948 zum Vollzug der Verordnung über eine Staatslotterie in Bayern (Staatsanz. Nr. 18 Seite 2) wurde auch der im Haushaltsplan des Landes Bayern für 1947 bereits vorgesehene und vom Landtag genehmigte Bayerische Fußball-Toto als Bestandteil der Staatslotterie errichtet und mit seiner Durchführung ebenfalls die Staatl. Lotterieverwaltung beauftragt.

II. Staatl. Klassenlotterie der süddeutschen Länder der US-Zone.

Im Zuge der Verhandlungen über eine Staatl. Klassenlotterie wurde mit den Finanzministerien der Länder Württemberg-Baden und Hessen der Abschluß eines Staatsvertrages über die Errichtung und den Be-

trieb einer Süddeutschen Klassenlotterie in der Fassung der Anlage zu dem Gesetzentwurf vereinbart. Der Staatsvertrag lehnt sich in seinen Grundzügen an den Staatsvertrag zwischen Preußen-Bayern, Württemberg und Baden über die Preußisch-Süddeutsche Staatslotterie vom 13. Juni 1927 (GWB. Seite 336) an.

In Art. 1 des Staatsvertrages wird zum gemeinsamen Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie ähnlich dem Vorgang bei der Preußisch-Süddeutschen Staatslotterie eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat ihren Sitz in München und führt die Bezeichnung „Süddeutsche Klassenlotterie in der US-Zone“. Damit wird die Grundlage geschaffen, die den sämtlichen an der Lotterie beteiligten Ländern die Möglichkeit einer Einflußnahme auf das Unternehmen gibt. Die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt war die Voraussetzung für die Beteiligung der übrigen süddeutschen Länder. Die Süddeutsche Klassenlotterie untersteht als rechtsfähige Anstalt dem bayerischen Recht, die Aufsicht übt die Bayerische Staatsregierung aus.

Die Organe der Anstalt sind der Staatslotterie-Ausschuß und die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung (Art. 2). Dem Staatslotterie-Ausschuß obliegt nach Art. 3 die oberste Leitung des Unternehmens. In ihm ist jedes der beteiligten Länder entsprechend dem Art. 4 vertreten. Die Geschäftsführung der Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung regelt Art. 5. Die Lotterieverwaltung hat für den Betrieb der Klassenlotterie jeweils vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und am Schlusse des Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Art. 8).

Die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung tritt mit dem Abschluß des Staatsvertrages an die Stelle der bisherigen Staatlichen Lotterieverwaltung. Diese scheidet aus dem Bestand der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung aus und wird eine selbständige Behörde der rechtsfähigen Anstalt der Süddeutschen Klassenlotterie. Die Direktion der Lotterieverwaltung besteht aus einem Direktor, einem Stellvertreter, dem Buchhalter und Kassier (in der jeweils benötigten Zahl), die Beamte sein müssen, sowie den weiter erforderlichen Arbeitskräften; für die Beamten gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtenrechts (Art. 7). In der Anstaltsatzung wird hierzu bestimmt werden, daß die Beamten die Rechte und Pflichten der bayerischen Staatsbeamten haben mit der Maßgabe, daß an Stelle der Staatskasse die Lotteriekasse tritt. Der Direktor, sein Stellvertreter sowie die sämtlichen übrigen Beamten der Anstalt werden von der Bayerischen Staatsregierung auf Vorschlag des Staatslotterie-Ausschusses ernannt oder angestellt. Die für sie erforderlichen Planstellen sind deshalb im Staatshaushaltsplan des Landes Bayern vorzusehen.

Nach Art. 5 Abs. 3 kann das Land Bayern der Direktion der Lotterieverwaltung Aufgaben auf dem Gebiete des Lotteriewesens übertragen, für diese sind besondere Abteilungen zu bilden, die den Weisungen des Landes unterstehen; die Kosten hat Bayern zu tragen. Gedacht ist hierbei insbesondere an die Geschäfte der Staatslotterie in Bayern (Losbrieflotterie, Bayerischer Fußball-Toto), die von der Direktion der Lotterieverwaltung in der bisherigen Weise weitergeführt werden sollen. Wegen der hierdurch erforderlichen Änderung der Verordnung über die Staatslotterie in Bayern

vom 12. März 1946 wird auf Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

Nach Art. 6 errichten die Vertragsländer zum Zwecke des Losverkaufs in allen größeren Städten und Gemeinden ihres Landes, in deren Wirtschaftsgebiet ein entsprechender Losabsatz zu erwarten ist, Lottereeinnahmen in der gebotenen Anzahl. Die Lottereeinnahmen sind Beauftragte der Süddeutschen Klassenlotterie. Sie werden von dem Finanzministerium des Landes bestellt, in dem die Lottereeinnahme ihren Sitz hat. Bei der Auswahl der Lottereeinnahmer soll den sozialen Bedürfnissen weitestgehend Rechnung getragen und insbesondere darauf Bedacht genommen werden, politisch nicht belastete Lottereeinnahmer, die aus dem Osten und Norden flüchten mußten, ferner politisch und rassistisch verfolgte und schwerkriegsbeschädigte Kaufleute, die sich zur Führung einer Staatl. Lottereeinnahme eignen, auf einer solchen unterzubringen. Politisch stark belastete Einnehmer der Reichslotterie wurden zu Lottereeinnahmern nicht mehr bestellt. Die Verteilung der Lose unter die Lottereeinnahmer nimmt die Lotterieverwaltung entsprechend den bestehenden Absatzmöglichkeiten vor. Dabei ist eine Zuteilung von Losen an die Lottereeinnahmer in Bayern mit 50 v.H., in Württemberg-Baden und Hessen mit je 25 v.H. vorzusehen (Art. 6 Abs. 4). Die Zuteilungsquote wurde bis jetzt nur von den bayerischen Lottereeinnahmern in vollem Umfang in Anspruch genommen.

Der Reingewinn der Lotterie und die Lotteriesteuer werden für die 1. Lotterie nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl jedes Landes zur Gesamtbevölkerungszahl der Vertragsländer verteilt. Dadurch sollen die Anlaufschwierigkeiten bei der Gründung der Lotterie, wie sie sich in Württemberg-Baden und Hessen ergeben haben, ausgeglichen werden. Von der 2. Lotterie ab findet die Verteilung nach dem Verhältnis der von den Lottereeinnahmern jedes Landes abgesetzten Lose zum Losabsatz im gesamten Lotteriegelbiete statt (Art. 9).

Die Art. 10 bis 12 sind ihrem Inhalt nach aus dem Staatsvertrag vom 13. Juni 1927 über die Preußisch-Süddeutsche Staatslotterie übernommen. Zur Durchführung des Art. 11 ist eine Änderung des Gesetzes über das Lotteriespiel vom 11. Oktober 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1928 (GWB. Seite 333) erforderlich (vgl. hierzu Art. 3 des Gesetzentwurfs).

Nach Art. 13 tritt der Staatsvertrag mit dem Beginn des Verkaufs der Lose der 1. Lotterie in den Ländern Württemberg-Baden und Hessen (1. August 1947) in Kraft. Hierbei sollen die von dem Land Bayern zuvor schon getroffenen Maßnahmen für die Süddeutsche Klassenlotterie als Maßnahmen der Anstalt gelten. Der Staatsvertrag wird zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1955 abgeschlossen, er verlängert sich jedesmal um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Nach Art. 14 können andere Länder dem Staatsvertrag beitreten, ferner kann die Direktion der Lotterieverwaltung Vereinbarungen über die Zulassung des Geschäftsbetriebes der Lotterie in anderen Ländern treffen.

Soweit zur Durchführung des Staatsvertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich

sind, sollen sie von den Finanzministerien der Vertragsländer getroffen werden (Art. 15).

III. Gesetzentwurf zu dem Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone.

Zu Art. 1

Zum Abschluß von Staatsverträgen ist nach Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern die vorherige Zustimmung des Landtags erforderlich. Sie bedarf der Form des Gesetzes, da der Staatsvertrag Bestimmungen enthält, die als Rechtsätze im Sinne des Art. 70 Abs. 1 der Verfassung zu erachten sind, ferner die Süddeutsche Klassenlotterie als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden soll und weitere organisatorische Maßnahmen vorgesehen sind (vgl. Art. 77 Abs. 1 Seite 1 aaD.). Für das Land Bayern hat den Staatsvertrag das Staatsministerium der Finanzen zu vollziehen, das hierzu zu ermächtigten sein wird. Es stellt im Zusammenwirken mit den Finanzministerien der Länder Württemberg-Baden und Hessen die Satzung der „Süddeutschen Klassenlotterie“, Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München, auf (vgl. hierzu Art. 1 Abs. 1 Seite 3 des Staatsvertrags).

Die Landtage der Länder Württemberg-Baden und Hessen haben dem Staatsvertrag bereits zugestimmt.

Zu Art. 2

1. Je größer der Absatz der Lotterien und Auspielungen ist, um so günstiger kann ihr Gewinnplan gestaltet und um so vorteilhafter für den Träger können sie betrieben werden. Es erscheint deshalb erwünscht, wenn der Staatslotterie in Bayern sich andere Länder zum gemeinsamen Betrieb anschließen, wie dies bei der Klassenlotterie der Fall ist, oder wenn der Geschäftsbetrieb der Lotterien und Auspielungen auf ihr Gebiet ausgedehnt wird. Im § 1 der Verordnung über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern vom 12. März 1946 (GWB. Seite 80) dürfte beides im Wege einer Zusatzbestimmung noch vorzusehen sein. Der Zusammenschluß zum gemeinsamen Betrieb hätte durch Staatsvertrag, in dem die Rechtsform und die Bedingungen festzulegen sind, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Wege einer Vereinbarung der Finanzministerien der beteiligten Länder zu erfolgen.

2. Die zufolge § 2 der Verordnung über die Errichtung einer Staatslotterie in Bayern bei der Bayerischen Staatsschuldenverwaltung gebildete Abteilung für Lotterieverwaltung wird durch den Staatsvertrag (vgl. Art. 2) ein Organ der rechtsfähigen Anstalt der Süddeutschen Klassenlotterie. Sie scheidet deshalb aus der bayerischen Staatsverwaltung aus. Eine Änderung in der Leitung der Geschäfte der Staatslotterie in Bayern wird dadurch nicht eintreten. Wie zu Art. 5 Abs. 3 des Staatsvertrags ausgeführt wurde, sollen die Geschäfte von der Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung der Süddeutschen Klassenlotterie in der bisherigen Weise als Auftragsverwaltung für das Land Bayern gegen Erstattung der erwachsenden persönlichen und sächlichen Kosten weitergeführt werden. § 2 der Verordnung vom 12. März 1946 ist dementsprechend zu ändern.

Zu Art. 3

Das Gesetz über das Lotteriespiel in Bayern vom 11. Oktober 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1928 (GBl. Seite 333) enthält in Art. 5 besondere Schutzbestimmungen für die Preussisch-Süddeutsche Staatslotterie. Sie sind auf die Süddeutsche Klassenlotterie umzustellen.

Nach Art. 15 des genannten Gesetzes sind für den Geschäftsbetrieb der Preussisch-Süddeutschen Staatslotterie Abgaben für den Staat und die gemeindlichen Verbände nicht zu entrichten. Für die Staatslotterie in Bayern ist eine gleiche Regelung in der Verordnung vom 12. März 1946 (§ 3) getroffen. Die Umstellung des Art. 15 auf die Süddeutsche Klassenlotterie erscheint deshalb nicht erforderlich, die Bestimmung kann gestrichen werden.

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern der US-Zone.

Vom 1948.

Das Land Bayern,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Hans
C h a r d,

das Land Württemberg-Baden,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Reinhold
M a i e r und

das Land Hessen,
vertreten durch Ministerpräsident Christian Stoß,

schließen mit Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Die vertragsschließenden Länder errichten und betreiben eine staatliche Klassenlotterie unter der Bezeichnung

„Süddeutsche Klassenlotterie in der US-Zone“.

Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Eine Sitzung dieser Anstalt wird von den Finanzministern der drei Länder aufgestellt.

Die Lotterie umfaßt das gesamte Staatsgebiet der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen (Lotteriegelbiete).

Artikel 2

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Staatslotterie-Ausschuß,
- b) die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung.

Artikel 3

Der Staatslotterie-Ausschuß hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Lotterieverwaltung zu überwachen; er hat insbesondere

1. den Haushaltsplan festzustellen,

2. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
3. den Spielplan mit den Lotteriebestimmungen zu genehmigen,
4. die Geschäftsanweisung für die Lottereeinnahmer zu genehmigen.

Artikel 4

Jedes Land bestellt für den Lotterie-Ausschuß ein ständiges Mitglied und für den Fall seiner Verhinderung ein ständiges stellvertretendes Mitglied.

In dem Ausschuß stehen dem bayerischen Mitglied 4 Stimmen, dem württemberg-badischen und dem hessischen Mitglied je 2 Stimmen zu.

Den Vorsitz führt das bayerische Mitglied, das auch die Verhandlungen vorzubereiten hat. Der Vorsitzende hat den Ausschuß zu berufen, sobald ein Mitglied dies verlangt. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Kosten des Ausschusses trägt die Süddeutsche Klassenlotterie. Der Ausschuß regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Die Geschäfte der Anstalt führt die Lotterieverwaltung. Sie hat das Recht, Lose und Losabschnitte der Süddeutschen Klassenlotterie innerhalb des gesamten Lotteriegelbietes zu vertreiben.

Die Lotterieverwaltung ist in der Führung der Geschäfte der Süddeutschen Klassenlotterie an die Beschlüsse des Lotterieausschusses gebunden. Sie hat sich insbesondere an den Haushaltsplan zu halten. Eine Haushaltsüberschreitung oder eine außerplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Zustimmung, in eiligen Fällen der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses, die unverzüglich einzuholen ist.

Das Land Bayern kann der Lotterieverwaltung Aufgaben auf dem Gebiet des Lotteriewesens übertragen. Hierfür sind besondere Abteilungen mit getrennter Buch- und Kassenführung zu bilden, die hinsichtlich dieser Aufgaben den Weisungen des Landes Bayern unterstehen. Die Kosten trägt in diesen Fällen das Land Bayern. Gemeinsame Kosten sind im Einvernehmen mit dem Lotterie-Ausschuß aufzuteilen.

Artikel 6

Die vertragsschließenden Länder errichten in allen größeren Städten und Gemeinden ihres Landes, in deren Wirtschaftsgebiet ein entsprechender Losabsatz zu erwarten ist, Lottereeinnahmen in der gebotenen Anzahl.

Die Lottereeinnahmer werden von dem Finanzminister des Landes bestellt, in dem die Lottereeinnahme ihren Sitz hat. Die Länder werden bei der Bestimmung der Zahl und des Sitzes der Lottereeinnahmen den Anregungen der Lotterieverwaltung nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Die Lottereeinnahmer sind Beauftragte der Süddeutschen Klassenlotterie. Sie haben die ihnen obliegenden Geschäfte nach den Weisungen der Lotterieverwaltung zu besorgen. Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte werden in einer Geschäftsanweisung festgelegt. Die Dienstaufsicht über die Lottereeinnahmer übt die Lotterieverwaltung aus. Die Kündigung des Vertrags mit einem Lottereeinnahmer ist von dem Land vorzunehmen, das ihn eingestellt hat.

Die Verteilung der Lose unter die Lottereeinnahmer nimmt die Lotterieverwaltung entsprechend den bestehenden Absatzmöglichkeiten vor. Dabei ist eine Zuteilung von Losen an die Lottereeinnahmen in Bayern mit 50 v.H., in Württemberg-Baden und Hessen mit je 25 v.H. vorzusehen. Zeigt der Losverkauf, daß ein Land die ihm zustehende Quote an Losen nicht absetzen kann, so kann die Lotterieverwaltung mit Zustimmung des betreffenden Landes über die dadurch freiverwendenden Lose anderweitig verfügen.

Artikel 7

Die Lotterieverwaltung besteht aus einem Direktor, einem Stellvertreter, dem Buchhalter und dem Kassier, die Beamte sein müssen, sowie den weiter erforderlichen Arbeitskräften. Für die Beamten gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtenrechts. Die Einzelheiten über Einstellung, Aufgaben, Entlassung und Rechtsstellung aller Arbeitskräfte der Anstalt regelt die Satzung.

Artikel 8

Für den Betrieb der Klassenlotterie wird jeweils vor Beginn des Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) ein Haushaltsplan aufgestellt. Am Schluß des Rechnungsjahres hat die Lotterieverwaltung Rechnung in der Ordnung des Haushaltsplans zu legen. In dem Haushaltsplan ist eine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe vorzusehen.

Artikel 9

Der Reingewinn aus dem Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und die Lotteriesteuer wird für die erste Lotterie nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl jedes Landes (Nährmittelbevölkerung) zur Gesamtbevölkerungszahl der drei Länder verteilt. Maßgebend ist dafür die von den Statistischen Landesämtern zuletzt festgestellte Bevölkerungszahl. Von der zweiten Lotterie ab wird der Reingewinn aus der Lotterie und die Lotteriesteuer nach dem Verhältnis der von den Lottereeinnahmen jedes Landes abgesetzten Lose zum Losabsatz im gesamten Lotteriegelbiete unter die vertragsschließenden Länder verteilt. Das gleiche gilt für etwaige Fehlbeträge, die aus der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können.

Als Reingewinn gilt der Ertrag der Lotterie nach Abzug aller Betriebskosten und Rücklagen, ferner der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich etwaiger Versorgungsbezüge) der Lotterieverwaltung, soweit sie auf den Betrieb der Klassenlotterie ganz oder anteilsweise entfallen.

Artikel 10

Während der Dauer dieses Vertrages werden die vertragsschließenden Länder für Rechnung ihrer Staatskasse eine Ziehungslotterie weder selbst einrichten noch an einer solchen sich beteiligen.

Nichtstaatliche Geld-, Sach- oder gemischte Lotterien werden sie in ihrem Gebiet nur insoweit genehmigen oder zulassen, als der Gesamtpreis der zugelassenen Lose und Losabschnitte aller Lotterien und Auspielun-

gen im Jahr ohne die Lotteriesteuer 60 Dpf. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt. Soweit ein Land staatliche Losbrieflotterien mit sofortigem Gewinnscheid durchführt, ermäßigt sich dieser Betrag auf 30 Dpf. für dieses Land. Lotterien nach der Art der Klassenlotterie und verwandte Lotterien sind von der Genehmigung oder Zulassung ausgeschlossen.

Die Ziehungen nichtstaatlicher Lotterien dürfen in der Zeit vom Schluß der Ziehung der letztgespielten Süddeutschen Klassenlotterie bis zum letzten Ziehungstag der ersten Klasse der nächstfolgenden Lotterie nicht stattfinden.

Artikel 11

Die vertragsschließenden Länder werden gegen das Spielen in Geld-, Sach- oder gemischten Lotterien, die von ihnen nicht genehmigt oder zugelassen sind, und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien und Auspielungen die vor der Errichtung der Reichslotterie (21. Dezember 1938) bestandenen gesetzlichen Strafbestimmungen, soweit sie außer Kraft getreten sind, wieder erlassen, andernfalls, wenn erforderlich, ändern, ferner beim Mangel solcher Strafbestimmungen neue treffen. Die Strafbestimmungen sind während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Das gleiche gilt für die Strafbestimmungen gegen den privaten Handel mit Losen der Süddeutschen Klassenlotterie.

Artikel 12

Der Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und der sich dabei ergebende Ertrag bleiben im Gebiet der vertragsschließenden Länder mit Ausnahme der Lotteriesteuer von allen Steuern und Abgaben frei, die für Rechnung des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhoben werden.

Den Einnehmern der Süddeutschen Klassenlotterie darf wegen des Betriebs der Lottereeinnahmen von dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband eine besondere Steuer oder Abgabe nicht auferlegt werden. Die Lottereeinnahmer unterliegen für den Betrieb der Lotterie nicht der Gewerbesteuer.

Artikel 13

Der gegenwärtige Vertrag gilt zunächst für die Zeit vom 1. August 1947 bis zum 31. März 1955.

Der Vertrag gilt jedesmal weitere 5 Jahre, wenn er nicht mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Jedes der vertragsschließenden Länder kann selbstständig kündigen. Der Vertrag zwischen den beiden anderen Ländern, die nicht gekündigt haben, bleibt in Geltung, sofern nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Vertragskündigung an, ein weiteres Land mit der Erklärung kündigt, daß es auf denselben Termin aus der Lotteriegemeinschaft austreten wird.

Scheidet ein Land aus dem Vertrag aus, so erhält es einen Betrag aus der Ausgleichsrücklage und den sonstigen Vermögenswerten des Unternehmens, der sich nach seinem Anteil am Reingewinn (Art. 9) im Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet. In demselben Ver-

hältnis werden bei Beendigung des Vertrages die angesammelten Rücklagen und die sonstigen Vermögenswerte verteilt. Wird die Lotteriegemeinschaft aufgelöst, so werden die angesammelten Rücklagen und die sonstigen Vermögenswerte in demselben Verhältnis verteilt. Bestehende Lasten und Verbindlichkeiten sind jeweils vorweg zu decken.

Artikel 14

Audere Länder können dem Staatsvertrag beitreten. Für sie gelten die Bedingungen dieses Vertrags mit der Maßgabe, daß die Stimmverteilung im Lotterie-Ausschuß durch die Ministerpräsidenten der aufnehmenden Länder entsprechend der Bevölkerungszahl neu geregelt wird.

Die Lotterieverwaltung kann mit Zustimmung des Lotterie-Ausschusses Vereinbarungen über die Zulassung des Geschäftsbetriebs der Süddeutschen Klassenlotterie in anderen Ländern abschließen.

Artikel 15

Soweit zur Durchführung des Staatsvertrags ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzminister der vertragsschließenden Länder ermächtigt, sie gemeinsam zu treffen.

Artikel 16

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll nach Abschluß des Staatsvertrags unverzüglich bewirkt werden.